

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 13 (1844)
Heft: 11

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Luzern, Samstag

No. 11.

den 16. März.

1844.



Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem

katholischen Vereine.

Hinere nicht, daß Gutes thue wer kann, und kannst du, so thue selbst Gutes.

Erwüch. 3, 27.

Fastenmandat des Hochwürdigen Bischofs von Lausanne und Genf.

(Schluß.)

Ist aber vielleicht die Liebe in unsern Tagen erkaltet? Nein, Christus hat sie seinen Jüngern zum auszeichnenden Charakter gegeben, deshalb ist sie unvergänglich wie die die Kirche selbst, und so lange das Tagesgestirn den Raum seines Lichtes ausfüllt, so lange wird die Liebe den Lauf des Wohltuns durch alle Geschlechter hindurch fortsetzen. Freilich verbreiten Indifferentismus und Irreligiosität eine erlöthende Kälte in den Herzen; aber welche Hindernisse besiegt die Liebe nicht! Herabgestiegen vom Himmel weiß sie dem gegenwärtigen Geschlechte eine göttliche Liebe einzufößen, es durch ihre Tugend zu befruchten und seinem Schooße wunderbare Leistungen abzugewinnen, die sich mit denen der schönsten Zeiten der Kirche in Vergleich bringen lassen. Auch in unsern Tagen ziehen Nachfolger des Völkerapostels freudig zu den wilden Völkern und in jene Gegenden, wo das Schwert die Jünger des Evangeliums frist. Auch in unsern Tagen noch sieht der heil. Vincenz von Paula seine Werke fortgesetzt; mit großmüthiger Aufopferung weicht sich ein zartes Geschlecht, die ungesunde Luft der Spitäler einzuathmen, eckelhafte Wunden zu verbinden, und läßt sich selbst durch den Anblick der Trostlosigkeit, der Verzweiflung und des Todes nicht zurückschrecken, sondern sucht sie zu mildern. Staunend sieht der Christ in unsern Tagen, was die verfloffenen Jahrhunderte nicht gesehen, einen ungeheuren Verein, dessen Band die Liebe, dessen Zweck die

Verbreitung des Glaubens ist, der gleich der Vorsehung seine Fürsorge auf alle Menschen ausdehnt, den geistlichen und leiblichen Bedürfnissen zu Hülfe kommt, und keine andere Grenzen seiner Wirksamkeit kennt, als das Ende der Welt. Durch diesen Verein setzen Menschen jedes Alters, jedes Geschlechtes, jedes Standes die Arbeiten der Apostel fort, breiten das Reich Christi aus. Wer könnte wohl auch dem „Werk der christlichen Kindheit“ seine Billigung versagen, das nichts Geringeres zum Zwecke hat, als eine Menge Kinder dem leiblichen und geistigen Tode zu entreißen, Kinder ungläubiger Aeltern, welche sie aus Eigensinn oder Noth, aus Aberglauben oder Roheit entweder im Wasser oder unter dem Zahn wilder Thiere den Tod möchten finden lassen.

Ach wäre es Uns nur vergönnt, die vielen Werke aufzuzählen, welche die Liebe in diesem Jahrhundert zu Tage fördert, die Anstalten, welche von ihr errichtet werden, ihre Namen, Zwecke, Leistungen, Erfolge! In solcher eingreifender Schilderung würdet ihr erkennen, daß die religiösen Kongregationen und Vereine in dem Grade sich mehren, als die Bedürfnisse der Menschen größer werden. Die einen machen sich's zur Aufgabe, Seelen, die Verlangen nach Buße und Besserung offenbaren, vom Laster abzuführen und gegen neue Ausschweifungen sicher zu stellen in der Zurückgezogenheit, durch religiösen Unterricht, durch Gebet und nützliche Beschäftigung; die andern haben zum Zwecke, arme Knaben in landwirthschaftlichen Anstalten aufzunehmen, christlich zu erziehen, an ein arbeitsames Leben zu gewöhnen, und sie in Stand zu setzen, entweder

brave und geschickte Landwirthschafter oder tüchtige Handwerker zu werden und in ihrem Berufe auf eine erbauliche und christliche Weise sich durchzubringen. Man ist bemüht, den Pfarreien zu Stadt und Land religiöse Lehrer und Lehrerinnen zu verschaffen, welche die andern Lehrgegenstände ohne Beeinträchtigung demjenigen beizuordnen verstehen, welcher immer und überall die erste Stelle behaupten soll, der praktischen Kenntniß der Tugenden und Pflichten, welche weit wirksamer und erfolgreicher durch das Beispiel als mit Worten gelehrt werden. Man ist bemüht, arme Neophyten aufzunehmen, anstößige Verbindungen zu legitimiren, arme Arbeitsleute zu unterrichten und zu unterstützen, den Taubstummen und andern von der Natur stiefmütterlich Ausgestatteten die geeignete Pflege zu verschaffen; man ist beeifert in Erziehung der Waisenkinder, im Spitaldienst, in der Pflege und Besorgung der Kranken, in der Unterstützung der Gefangenen, in Verbreitung guter Bücher. Solche Vereine sind zu Stadt und Land verbreitet und arbeiten alle mit heiligem Wettstreit, so daß kein Unglücklicher sich findet, der ungehört um die bedürftige Unterstützung flehte.

Große, erhabene Aufgabe der Religion! Ausgegangen von der unendlichen Liebe Gottes zu den Menschen, ist ihr Geschäft auf Erden, zu trösten, zu helfen, Gutes jeder Art zu thun. Das Unglück ist ihr heilig. Wir haben gesehen, wie sie alle Zeitalter durchgemacht und den Unglücklichen aller Geschlechter Hülfe jeder Art geleistet. Wir sehen sie die Laufbahn ihres Wohlthuns fortsetzen und alle Unglücklichen ohne Unterschied denjenigen ihrer Kinder empfehlen, welche inniger von ihrem Geist durchdrungen, gleichsam mit ihrer Zärtlichkeit getränkt sind. Wirklich sehen wir in unsern Tagen wie in den verflossenen Zeiten Menschen in den Kampfplatz niedersteigen und mit Unglück jeder Art den Kampf bestehen, kein Widerstand hält sie auf, kein Opfer schreckt sie zurück; ist es nöthig den Reizen des Lebens zu entsagen, so entsagen sie ihnen; sollen sie Altern, Freunde, Vaterland verlassen, sie thun es; sollen sie Entbehrungen und Widerwärtigkeiten ertragen, sie thun es; sollen sie Gefahren trogen, den Tod erdulden, sie thun auch dies.

O heilige Religion, du bist so wohlthätig für die Menschen; wie kommt es nun dennoch, daß du für so viele Menschen ein Gegenstand des Hasses und der Verwünschung geworden bist, ja daß sogar eine ungeheure Verschwörung gegen dich sich gebildet, daß Menschen, welche sich Freunde der Menschheit nennen, dir den Untergang geschworen haben? O Undank der Menschen! ihr könnt keinen Blick um euch thun, daß ihr nicht auf Beweise ihrer Wohlthätigkeit stoßet, und ihr habt in euern Herzen nichts als Haß, womit ihr ihre Wohlthaten lohneth! Nein, die Religion wird nicht aufhören, von göttlicher Hand geschützt ist sie siegreich aus

allen Kämpfen hervorgegangen; sie hat geherrscht, herrscht und wird herrschen, und ihr Reich wird kein Ende haben.

Was hätte aber jene hochmüthige Weisheit, die sich gegen das Christenthum erhebt, und selbst seine Grundlagen — die Gottheit Jesu Christi und die Offenbarung — bestreitet, was hätte diese Weisheit der christlichen Liebe entgegenzusetzen? Was hat sie für die Menschheit gethan? Haben wohl ihre Vertheidiger und Anhänger je das Wohl ihrer leidenden Mitbrüder dem eigenen Interesse vorgezogen? Wo haben sie ihre Hoffnungen und Freuden zum Opfer gebracht, um dagegen ihr Leben in den düstern Wohnungen des Elendes hinzubringen, die Armen mit eigenen Händen zu pflegen und mit Gefahr des eigenen Lebens zur Humanisirung der wilden Völker auszu ziehen? Die Irreligiosität kann nur zerstören. Im vorigen Jahrhunderte warf sich eine bis dahin blühende Nation ihr nur für einige Tage in die Arme, und sogleich sah sie sich von Ruinen umgeben und mit Todesschatten bedeckt.

Welches ist aber die geheime Kraft, welches ist die mächtige Triebfeder im Christenthum, welche der Wohlthätigkeit solche Energie verleiht? Sie liegt in seinen göttlichen Lehren. Nach den Lehren des Glaubens ist das ganze Menschengeschlecht nur eine und dieselbe Familie. Gott ist aller Menschen Vater, des Reichen wie des Armen, des Kleinen wie des Großen und Mächtigen, dessen, der im Unglück seufzet, wie dessen, der auf dem Throne sitzt. Alle ohne Unterschied schöpfen im Taufwasser ein himmlisches Leben und werden Kinder Gottes, Tempel des heiligen Geistes. Aber dennoch besteht ein auffällender Unterschied zwischen ihnen: die Armen sind die privilegierten Kinder des Reiches, die ersten Erben der Verheißungen: Selig sind die Armen, selig die Leidenden, die Weinenden, denn ihrer ist das Himmelreich, und wenn die Reichen Antheil daran bekommen, so geschieht es nur in dem Grade, als sie Barmherzigkeit geübt haben werden. Die Glücklichen dieser Welt sollen sich das Wohlwollen der Armen erwerben, denn ihnen ist es gegeben, die ewigen Wohnungen aufzuschließen. Nichts von dem, was für die Armen gethan wird, ist geringfügig in den Augen Gottes; er ist der Gott der Armen, erhebt sie zu sich, identifizirt sie so zu sagen mit seiner anbetungswürdigen Person. Ihren Hunger und Durst stillen, ihre Blöße decken, ihr Elend trösten, sie in den Gefängnissen besuchen ist so viel als Christus selbst nähren, trösten, kleiden, heimsuchen. „Was ihr dem Geringssten meiner Brüder gethan, das habt ihr mir gethan“, spricht er, und am jüngsten Tage wird er, wie scheint, keine andere Werke als die Werke der Barmherzigkeit des Himmels würdig erkennen.

Dieses in unsern Tagen überhaupt an Früchten der Liebe so reiche göttliche Licht des Glaubens ist auch in un-

ferer Diözese nicht unfruchtbar. Um nichts zu sagen von einer großen Zahl eifriger Hirten, deren Leben eine ununterbrochene Aufopferung für das geistliche Wohl und selbst für das zeitliche Glück ihrer Pfarrangehörigen ist, sehen Wir zu Unserm Trost die Spitäler und andere milde Anstalten mit bewundernswerthem Eifer von Jungfrauen bedient, deren Name schon ein großes Lob ist; und was nicht weniger schätzenswerth ist, gottgeweihte Personen beiderlei Geschlechtes unterziehen sich mit aller Aufopferung der mühevollen Aufgabe des Unterrichts, unterrichten in öffentlichen Schulen und Pensionaten, die alles Vertrauen verdienen, die kleinere und größere Jugend in den verschiedenen Lehrfächern und in der noch wichtigern Lehre der Religion. Es bildet sich auch ein Schutzverein, um die aus den Strafarbeitshäusern Entlassenen zu überwachen, mit gutem Rathe und selbst mit Geld zu unterstützen, und vor neuen Missethaten zu bewahren. Wir wissen auch, daß keine Stadt, keine Pfarrei ist, die nicht einige Fonds zur Unterstützung der Armen hätte und wo sich nicht Familien befinden, die sich von Geschlecht zu Geschlecht auszeichnen durch Beseitigung in Unterstützung Nothleidender und Bedrängter jeder Art. Möge das Beispiel dieser edeln Christen unter euch, gel. Br., einen heiligen Wettstreit erwecken, euch beleben und rühren, vorzüglich, euch die ihr mit Glücksgütern ausgestattet seid, aber bis dahin das Ueberflüssige nicht nach der Vorschrift des höchsten Herrn aller Dinge verwendet habt. Ihr haltet fest am Glauben, wir wissen es; der Name eines Kindes der katholischen Kirche ist euch theurer als selbst das Leben, ihr würdet eher euer Blut aufopfern als diesen Namen preisgeben. Dank sei dem Herrn gesagt für diese edle Gesinnung, welche euch erfüllt; aber wie unerläßlich auch die Nothwendigkeit des Glaubens sei, Christus sagt, an der Liebe, die ihr zu einander habt, wird man erkennen, daß ihr meine Jünger seid.¹⁾

Hier fühlen Wir Uns gedrungen, euere Aufmerksamkeit auf die dringende Noth der bedürftenden Klasse zu wenden. Die Kornrente war im verflossenen Jahre nur mittelmäßig, die Früchte haben fast überall gefehlt; das Brod und alle andern Lebensmittel sind im Preise gestiegen, und ihr fühlet es selbst, daß die Armen größerer Unterstützung bedürfen. Möge sich euer liebendes Herz erweitern, gel. Br., euere Hände sich zum Mitleid öffnen, mögen jene, die von Amtswegen ganz besonders die Väter der Armen sind, sich mit den Seelenhirten berathen, damit nach dem Willen des himmlischen Vaters Alle das zum Leben nothwendige tägliche Brod erhalten. Mögen aber auch anderseits die Armen sich der Wohlthaten der Liebe würdig erzeigen durch Fleiß bei der Arbeit, durch Sparsamkeit,

¹⁾ Joh. 13, 35.

durch unerschütterliche Redlichkeit und Geduld, durch Reinheit der Sitten und Erkenntlichkeit gegen ihre Wohlthäter.

Aber was Wir in oben Gesagtem hauptsächlich im Auge hatten, um was Wir im Namen der menschengewordenen Liebe bitten, was Wir von denen erwarten, die der Geist Gottes belebt und denen die Vorsehung einen reichern Antheil an den Gütern der Erde verliehen hat, ist die großmüthige Mitwirkung zu den Werken der Barmherzigkeit, die sich auf die Leiden und Bedürfnisse der Seele nicht weniger als des Leibes beziehen und die somit ganz besonders auf den Zweck unseres irdischen Daseins, auf die Ehre Gottes und auf das ewige Heil unserer Brüder hingehen. Durch Mitwirkung zu solchen Werken arbeiten wir weit mehr für uns selbst, als für jene, welche wir dabei im Auge haben. Vielleicht fühlet ihr gerechten Abscheu vor den Sahren eurer Jugend oder auch des spätern Alters, die ihr durch schwere Verschuldungen befleckt habt; gebt Almosen, und durch die Hülfe, welche ihr von der Religion empfanget, wird Alles in euch rein werden. Ihr fürchtet vielleicht keine Gnade zu finden; übet Barmherzigkeit, und ihr seid gewiß, daß ihr für euch selbst Barmherzigkeit bei Gott findet. Wer seine Güter zu Werken der Barmherzigkeit verwendet, verliert sie nicht, sondern bringt sie bei den Armen in Sicherheit oder giebt sie vielmehr Gott zu Leihen, der sie mit Zinsen zurückgeben wird; er bereitet sich einen Schatz der Verdienste, eine Krone der Herrlichkeit im Himmel.

Priester des Allerhöchsten, ehrwürdige und innigst geliebte Mitarbeiter, auf Euch rechnen Wir nächst Gott für den glücklichen Erfolg Unserer Ermahnungen. Erfüllt vom Geiste Jesu Christi werdet ihr durch Wort und Beispiel mit euerm Eifer das erste und größte aller Gebote einschärfen, und die Liebe wird mit neuem Glanz unter uns strahlen, mit dem Glanz der Werke, welche den Glauben zu Ehren bringen, seine Göttlichkeit beweisen und den Segen des Himmels auf die Erde herabziehen. Eben so zählen Wir auf euern Eifer, daß ihr in euerm Unterricht die Gebote des Fastens und der Enthaltens, der österlichen Beicht und Kommunion einschärfet, und insbesondere die Nothwendigkeit und die Kennzeichen einer wahren und aufrichtigen Buße hervorhebet. —

Schließlich ertheilt der Hochw. Bischof den Dekanen und Pfarrern in den Städten die Vollmacht, wenn sie darum angegangen werden, aus begründeten Ursachen die Erlaubniß zum Fleischgenuß zu ertheilen, auf Mittag an den Sonntagen (zugleich am Abend), Dienstag und Donnerstag der fünf ersten Wochen. Die Eier sind am Fronfasten- und Charfreitag verboten. Das Almosen wird eingeschärft und darüber gesagt: „Wir verlangen dieses Almosen für Unsere Diözesanunternehmungen, die sehr vieles bedürfen; wie es

die Bischöfe in Frankreich und in andern Ländern thun, wo diese Bedingniß deutlich ausgesprochen und nur die Armen davon ausgenommen sind. Dieses Almosen soll den Hh. Dekanen behändigt werden, denen Wir von der Verwendung Rechenschaft geben werden.“

Nachdrücklich empfohlen wird die 40stündige Andacht und die Missionen als ein so kräftiges und heilsames Mittel der Bekehrung und Heiligung; so auch die Andacht zum unbefleckten Herzen Mariä und die unter diesem Titel errichteten Bruderschaften zur Bekehrung der Sünder, die so reich an Gnaden sind, die vorjährige Ermahnung über Errichtung von weiblichen Schulen wird in Erinnerung gebracht, der fleißige Besuch des Pfarrgottesdienstes, das Gebet für das Heil des Vaterlandes, für die persönlichen Bedürfnisse des Hochw. Bischofs und der Diözese empfohlen. Das Mandat wird unter den Schutz der Gottesmutter als Diözesanpatronin gestellt.

Gegeben zu Freiburg den 29. Jänner 1844.

† Petrus Tobias,
Bischof von Lausanne und Genf.

Aargauische Klosterangelegenheit.

Der Kampf um die aargauischen Klöster wird von den Katholiken gegen den Radikalismus mit einer Standhaftigkeit geführt, welche die dankbare Anerkennung der Mit- und Nachwelt verdient; sie weichen von ihrem Rechte keinen Fuß breit, ohne sich denselben mit schwerem Kampf abnöthigen lassen. Während sechs katholische Stände in ihrem Manifest an sämtliche eidgenössische Stände die Gültigkeit des Tagsatzungsbeschlusses vom 31. August 1843 bestreiten, erkennen die Katholiken des Aargaus, daß man es ihnen als Hochverrath auslegen und diejenigen als Empörer im Gefängniß eines Andern befehlen würde, welche es wagten, die Ansicht dieser katholischen Stände gegenüber dem aargauischen Großen Rathe zu verfechten. Aber das darf den Katholiken des Aargaus Niemand verwehren, ihre Rechtsansprüche auf das Klostergut geltend zu machen. Damit, daß der aargauische Gr. Rath eine halbe Million Franken Klostergut unter die katholischen Gemeinden zu vertheilen beschlossen, hat er selbst anerkannt, daß den Katholiken in erster Linie ein Recht auf dieses Gut zukomme, ansonst er nach reiner Willkür den kathol. Gemeinden damit einen Köder hingeworfen hätte. Gebührt aber den Katholiken ein Vorrecht auf dieses Gut, so ist nicht abzusehen, warum es sich auf eine halbe Million beschränken soll, sie verlangen mehr, sie verlangen sämtliches Klostergut für sich durch folgendes

Ehverbietiges Begehren der katholischen Gemeinden des Kantons Aargau an den hohen Großen Rath.

„Tit.! Im Gefühle der Verantwortlichkeit, welche dieser für die Rechte des katholischen Volkes so wichtige und verhängnißvolle Zeitpunkt uns auferlegt, stellt die unterzeichnete Gemeinde mit den übrigen katholischen Gemeinden des Aargaus ein ehverbietiges Begehren an Euch, mit der Bitte, es huldreich aufzunehmen, damit Ihr es aufmerksam hören und vorurtheilsfrei prüfen und erwägen möget. Es nimmt der Stand Aargau an, es habe seine Klosteraufhebung vom Jahr 1841 durch den Tagsatzungsbeschuß vom 31. August vorigen Jahres in Betreff der Männerklöster Rechtskraft erlangt. Wir haben hier, gegenüber dem Staate, nicht die Absicht, das Urtheil des sittlichen Rechtsbewußtseins der großen Mehrheit des katholischen Volkes über diese Annahme auszusprechen, sondern wir sind gegenwärtig blos im Falle, auf der Grundlage des gegebenen kantonalen Standes der Klosterfrage unsere bisherigen Rechte geltend zu machen. Es beziehen sich diese Rechte auf das hinterlassene Vermögen der aufgelösten Klöster. Gegenüber den eidgenössischen Ständen jedoch fühlen wir uns verpflichtet, hier gleichzeitig feierlich zu erklären, daß es für uns Sache des Gewissens ist, zu wünschen, es möge ein Bundesbeschluß im Sinne der frühern Bittschriften der aargauischen Katholiken an die hohe Tagsatzung, so wie im Sinne des Manifestes zu Stande kommen, welches die Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg jüngst an sämtliche eidgenössische Stände gerichtet haben. Der aargauische Große Rath ist im Begriffe, das hinterlassene Vermögen der aufgelösten Klöster als rechtmäßiges Staatsgut zu behandeln. Dagegen, auf was sich auch die staatsrechtliche Befugniß in Betreff weltlicher und geistlicher Institute beziehe, so giebt sie dem Staate jedenfalls nicht schon zum Voraus das Anspruchsrecht auf das Eigenthum derselben. Dies Eigenthum ist nach der Auflösung der Institute nichts anderes mehr, als ein bloßes Inventarium von Sachen, die nach den gewöhnlichen bürgerlichen Gesetzen behandelt und also nach den Gründen von Vertrags- und Erbrechten an den betreffenden neuen Eigenthümer übergehen müssen. Zufolge dieser Rechtsansicht erklären wir das Vermögen der aufgelösten Klöster als Eigenthum der katholischen Konfessionsgenossenschaft des Aargaus.

„Tit.! Aus katholischem Gute und für Katholiken sind die Klöster gegründet. Also auch nur die katholischen Gemeinden besitzen nach Auflösung jener Institute die Erbsberechtigung auf das Gut derselben. Es hat diese Erbsberechtigung eine unumsstößliche Grundlage in dem ausdrücklichen Willen des Stifters, in der natürlichen Zuneigung des Erblassers, in dem Sukzessionsrechte der Korporatio-

nen, im Ursprunge und Ziele des Klostergutes selbst, so wie endlich in der Gewährleistung desselben durch den Bundesvertrag. Indem wir somit das nach Ursprung und Zweck rein katholische Gut der aufgelösten Klöster als Eigenthum der katholischen Gemeinden erklären, bitten wir Euch feierlich, Hochgeachtete Herren, in der Liquidation keine Verfügungen mehr zu treffen, da die fernern Bestimmungen über die Nutznießungsarten dieser Güter dem Eigenthümer derselben vorbehalten bleiben müssen. Unser Recht ist klar: es hat die Gesetze für sich. Aber auch die Gründe der Billigkeit, die Gründe einer liberalen und gerechten Politik sprechen für uns. Unser Begehren ist billig; denn, wann wäre je unbillig gefunden worden, daß Jemand fordert, was ihm gehört, nicht bloß weil es ihm gehört, sondern weil er, ohne sich der schmachlichsten Pflichtvergessenheit gegen seine spätesten Enkel schuldig zu machen, es zu fordern nicht unterlassen darf! — Groß ist die Verantwortung, die wir Gott und unsern Nachkommen hierin schuldig sind; aber auch fest unser Wille und entschieden unser Bestreben, der uns obliegenden Pflicht nach unsern Kräften nachzukommen.

„Sit. ! Da nicht unmöglich wäre, daß in Eurer Mitte sich vielleicht einige Männer befänden, die, in irgend welcher Verblendung, den rechtlichen Standpunkt der Frage aus den Augen verlierend und unsere heiligen Rechte verkennend, Anträge machen wollten, welche zum Zwecke hätten, die Rechtsfrage von Euch aus gegen uns zu entscheiden, so fühlen wir uns in dieser Berücksichtigung bewogen, auf die Thatsache aufmerksam zu machen, daß der hohe Große Rath keinen solchen Beschluß fassen könnte, ohne die Verfassung zu verletzen und alle Schranken des Rechts und der Gesetze niederzutreten, indem der Gr. Rath keine richterliche Gewalt besitzt und also nicht über Mein und Dein absprechen kann. Alles, was der hohe Gr. Rath in dieser Sache zu thun befugt ist, das beschränkt sich darauf, entweder unser gutes Recht anzuerkennen, oder dann uns dasselbe als einer ihm ebenbürtigen Partei zu bestreiten, und den Prozeß gegen uns vor dem kompetenten Richter zu führen. — Verzeihet, Sit., daß wir uns erlauben, solch' allgemeine, jedem Bürger bekannte Rechtsgrundsätze in diesem für die höchste Behörde des Staates bestimmten Schreiben anzuführen; wir bitten Euch, dieselben als nur für solche angeführt zu betrachten, deren es überall giebt, welche nur zu oft vergessen, daß die Herrschaft des bloßen Willens Despotie ist, während die Freiheit auf der unbedingten Herrschaft der Gesetze beruht. Wir werden Euch die Mitglieder des Ausschusses, welche wir mit der Führung dieser Angelegenheit beauftragen, anzeigen. — Nehmet, Sit., dieses Begehren, welches wir in der hochachtungsvollsten Ergebenheit, so wie auch erfüllt von dem Vertrauen auf Eure

Einsicht und Gerechtigkeitsliebe an Euch stellen, mit derjenigen Güte und demjenigen Wohlwollen auf, welche der Ernst der Sache und unser Bewußtsein redlicher Pflichterfüllung gewiß verdienen. — In der Erwartung, uns bald durch eine gefällige Antwort von Euch beehrt zu finden, haben wir die Ehre, Euch unserer wahren Hochachtung zu versichern.“

Diese Petition ist schon in mehreren katholischen Gemeinden durch Gemeindecbeschlüsse angenommen worden. Dieselbe Ansicht vermochte schon 1841 den kathol. Kirchenrath zu dem Dekretsvorschlag hinsichtlich der Klösteraufhebung: „Das Gut der aufgehobenen Klöster ist und bleibt katholisches Eigenthum.“ Diese Ansicht wurde auch schon 1841 im Großen Rathe verfochten, namentlich von Regierungsrath Schaufelsbühl. Radikale und konservative Katholiken zeigen sich einig in der Verfechtung dieses Grundsatzes. In der aargauischen Verfassung ist das unbedingte Petitionsrecht garantirt. Es muß somit erlaubt sein, für alles Beliebige zu petitioniren, also kann auch obige Petition nicht unerlaubt sein, zumal sie in einer unterthänigen, bittenden Form abgefaßt ist. Wer aber glaubt, durch Verfassung und Gesetz zugesicherte Rechte gelten unter dem radikalen Regiment für Alle gleich, der ist in arger Täuschung. Am 8. d. wurde Herr Schleuniger von einem Landjäger in Gefangenschaft abgeführt, weil er sich ehrenhaft als Verfasser und Verbreiter obigen „ehrerbietigen Begehrens“ in dem einstündigen Verhör vor dem Bezirksamt Baden bekannt hatte, während dessen seine Wohnung und die Humylerische Buchdruckerei durchsucht wurde. Also Verhör, Verhaft und Hausdurchsuchung wegen einer ehrerbietigen Petition an den Großen Rath! Das ist noch nicht genug; noch am gleichen Abend wurde Herr Kantonsrath Schleuniger aus dem Gefängniß auf dem Landjägerposten in den Verbrecherturm abgeführt, in welchem seiner Zeit Mörder gefessen. Bücher und Schreibmaterialien sind ihm gänzlich untersagt. Nicht einmal einen Tisch hat er erlangen können. Das jetzige Gefängniß, in das er gebracht wurde, ist nicht bloß ein für gemeine Verbrecher bestimmtes Gefängniß, es wurde unmittelbar vor dem Bezuge noch frisch geweißet. Und als der Arzt des Hrn. Schleuniger, dem dessen zarte und feine Körperbildung bekannt ist, beim Bezirksamte deshalb Beschwerde erhob, und auf die Gefahr, die darin für die Gesundheit und das Leben Schleunigers liege, aufmerksam machte, so wurde auch darauf keine Rücksicht genommen: und Schleuniger liegt jetzt noch in diesem Kerker.

Am 7. d. hat der Kl. Rath an alle Bezirksamter der katholischen Bezirke ein Kreisschreiben erlassen, woraus sich ergibt, daß die Einkerkelung Schleunigers und die Unterdrückung jeder freien Meinungsäußerung in den katholischen

Gemeinden keineswegs das Werk unbesonnener und leidenschaftlicher Bezirksbeamter, sondern der Regierung selber ist. Dieses Schreiben vom 7. d. lautet:

Zit.! Es ist uns ein s. g. „Ehverbietiges Begehren der katholischen Gemeinden des Kant. Aargau an den h. Großen Rath“ in einem gedruckten Formular vorgelegt worden, welches durch ein ebenfalls gedrucktes Rundschreiben, — das die Unterschrift „J. N. Schleuniger“ und das Datum „Baden, den 3. März 1844“ trägt, — an die Vorsteher der katholischen Gemeinden versandt wurde, zum Zweck, in Absicht auf die bevorstehende Liquidation des Vermögens der aufgehobenen Klöster jenes sögeheißene „Ehverbietige Begehren“ durch Beschluß der Ortsbürgergemeinden, oder wo es angemessener sei, durch Schlußnahme der betreffenden katholischen Kirchgemeinden, an den nächsten sich versammelnden Großen Rath einzureichen und in jeder Gemeinde einen Mann zu bevollmächtigen, um in ihrem Namen für die fernere Besorgung dieser Angelegenheit mit andern zu berathen und zu handeln.

Nachdem die oberste Landesbehörde durch wiederholte gesetzliche Schlußnahme und gemäß ihrer verfassungsmäßigen Befugniß über die Aufhebung der Mönchsklöster und die Verwendung ihres Vermögens zu katholischen und gemeinnützigen Zwecken bereits in einer Weise verfügt hat, welche die Genehmigung der eidgenössischen Tagsatzung erhalten hat, somit unter den Schutz des Bundes (?) wie der aargauischen Verfassung (?) gestellt ist*), kann einem Unterfangen, wie das obige, nur die verwerfliche Absicht zu Grunde liegen, die katholische Bevölkerung durch Verwirrung der Begriffe neuerdings irre zu leiten, sie zu ungesetzlichen Schritten**) zu verführen und zum Widerstande gegen die oberste Landesbehörde und deren verfassungsmäßigen Beschlüsse aufzureizen.***)

Eine solche Absicht geht schon aus dem Wortlaute jenes durch Hrn. J. N. Schleuniger herumgebotenen sögeheißenen „Ehverbietigen Begehrens“ aufs unzweideutigste hervor, worin die bisherigen Verfügungen „der obersten Landesbehörde als unbefugte und rechtswidrige bezeichnet werden, deren Handhabung und weitere Vollziehung nur auf Verblendung beruhen und dem Großen Rathe nicht zustehen können, ohne die Verfassung zu verletzen und alle Schranken des Rechts und der Gesetze niederzutreten“, und wonach die katholische Bevölkerung dem Großen Rathe als eine ihm gleichstehende Partei gegenübergestellt und durch einen leitenden Ausschuß, zur Verfolgung vermeinter Rechte gegenüber der verfassungsmäßigen Landesbehörde, vertreten werden soll.

Ist daher schon Inhalt und Sprache einer solchen Schrift, die den Großen Rath zu ernster Abhandlung veranlassen müßte, an und für sich strafwürdig (?), so ist die Art und Weise, wie die katholische Bevölkerung zu Schlußnahmen darüber vermocht werden sollte, nicht minder gesetzwidrig und dem verfassungsmäßigen Petitionsrecht zuwiderlaufend.

*) Der Bund und die aargauische Verfassung garantiren ausdrücklich den Fortbestand der Klöster. Weil nun die Tagsatzung zu schwach war, die Bestimmung des Bundes aufrecht zu halten, so soll nun gar die Verletzung des Bundes und der aargauischen Verfassung unter den besondern Schutz der Tagsatzung gestellt sein. Einen solchen Schutz auszuüben fällt der Tagsatzung sicher nicht ein.

**) Die Abfassung und die Unterzeichnung des „ehverbietigen Begehrens“ ist ein durchaus gesetzlicher Schritt, den nur eine fürchterliche radikale Umdrehung und Verwirrung aller Rechtsbegriffe für ein Verbrechen ausgeben kann.

***) Vom beabsichtigten Widerstand gegen die Obrigkeit ist keine Spur in dem „ehverbietigen Bedenken“, eben so wenig als in den übrigen bekannt gewordenen Schritten.

Weder Kirchgemeinden noch Ortsbürgergemeinden oder Gemeinderäthe sind durch Gesetz und Verfassung befugt, über andere Gegenstände, als die ihnen dort zur Verhandlung übertragen sind, in Berathung zu treten, oder darüber irgend welche Schlußnahme zu fassen. Sie dürfen von den Gemeinderäthen bei eigener Verantwortung zu keinen, ihrer Befugniß völlig fremden (?) Zwecken versammelt werden, wie der vorliegende Gegenstand ist, worüber die verfassungsmäßige oberste Landesbehörde allein zu entscheiden hat.

Wir finden uns daher in unserer Fürsorge für des Landes Ruhe und gesetzliche Ordnung verpflichtet, die H. H. Bezirksamtänner der katholischen Bezirke auf das obbezeichnete Treiben (?) aufmerksam zu machen und sie andurch zu beauftragen, die Ammänner und Gemeinderäthe ihres Bezirkes in unserm Namen unverzüglich und ernstmeinend aufzufordern, daß sie zur Versammlung von Kirch- oder Zivilgemeinden keinerlei Hand bieten, sondern nach aufhabender Pflicht und bei persönlicher Verantwortlichkeit für alle Folgen das Abhalten von solchen Versammlungen, mag es so oder anders anbegehrt werden, zu obigen Zwecken als ungesetzlich entschieden von der Hand weisen und der Theilnahme wie des Vorschubs hiefür sich gänzlich enthalten.

Sie werden denselben zugleich unsere wohlgemeinte Warnung eröffnen, daß Eingaben des bezeichneten oder ähnlichen Inhaltes an den Großen Rath, die nur geeignet sind, eine neue Ausaat des Unfriedens und der Beunruhigung zu werden und schwere Verantwortung der möglichen Folgen auf die Häupter der Urheber zu ziehen, auch von den einzelnen Bürgern ihrer Gemeinden nicht unterstützt werden, indem wir fest entschlossen sind, gegen die Anstifter neuer Unruhen mit unnachsichtlichem Ernst einzuschreiten und das Land vor dem Gift ihrer Verführung und vor der Wiederholung bereits erlittenen (?) Unheils zu bewahren.

Ueber den Erfolg dieser Eröffnungen und Mahnungen gewärtigen wir Ihre weiteren Berichte.

Mit wahrer Hochachtung etc.

Für getreue Abschrift testirt: Staatskanzlei Aargau,
Der Staatschreiber Ringier.

Gegenwärtige Abschrift, welche dem Hrn. Gemeindeammann von dem Unterfertigten heute bereits mündlich eröffnet worden, und für deren genaue Beachtung er als eigentlicher Vollziehungsbeamter besonders verantwortlich gemacht worden ist — wird dem Gemeinderath zu seinem Verhalt mitgetheilt.

Muri, den 11. März 1844.

Der Bezirksamtann: Sig. Weibel.

Also entscheidet, vorgehend dem Großen Rathe, der Kleinen Rath, was der Verfassung und den Gesetzen gemäß oder entgegen, welche Petitionen erlaubt, welche verboten seien. Dieser Despotismus wird im Aargau schon lange gegen die Katholiken geübt, und was der endliche Erfolg der Sache sei, wird kein Sterblicher uns vorsagen. Wehe dem Lande, wehe jenen Männern, welche mit solchen Landesvätern in Kampf gerathen. Es ist begreiflich, daß solcher Despotismus die katholischen Aargauer empört. Allgemein ist die Empörung und Erbitterung der Gemüther. Das Schlimmste aber ist, daß man diese Erbitterung benützen zu wollen scheint, um die Katholiken neuerdings zu Gewaltthaten zu reizen und dann niedertreten zu können. Leute, die auf ein Pöstchen von der radikalen Regierung hoffen, sollen das Geschäft der

Aufreizung treiben; denn bevor nur eine Nachricht von der gewaltsamen Einkerkierung Schleunigers in das Freiamt von Baden aus gelangen konnte, wurde schon im Freiamt das Gerücht ausgestreut, die Frickthaler seien überall im Aufstande begriffen, und es wurden die Freiamter ange-reizt, sich diesem angeblichen Aufstande anzuschließen. Diese Manöver sind verbraucht. Man erinnert sich noch zu gut der Sprache, die der Amtmann Weibel im Jänner 1841 geführt hat, und der Folgen jenes Aufstandes, um sich so leichtsinnig verlocken zu lassen. Wir können ver-sichern, es wird, so groß die innere Aufregung in dem gan-zen katholischen Aargau ist, doch zu keiner offenen Wider-setzlichkeit kommen. Die Katholiken werden zu dulden und zu tragen wissen, bis sie endlich auch wieder als freie Schweizer anerkannt werden.

Unsere Ansicht über das Klostergut kann keine andere sein als die jedes geraden Menschen: Das Klostergut ist Kirchengut, also Erbgut des katholischen Landestheils zu kirchlichen Zwecken. Welchen Anspruch auf Kloster-gut Protestanten sollten geltend machen können, ist nicht abzusehen, um so weniger, als sie ihr Betreffniß sich schon in der Reformationszeit zugeeignet haben. Bedenkt man aber, daß unter obwaltenden Umständen dieses Gut, selbst wenn es den Katholiken zugesprochen würde, nicht zu kirch-lichen, sondern geradenwegs zu unkirchlichen Zwecken verwendet, das Dispositionsrecht den katholischen Gemein-den entzogen würde, so steht man an, ob man dieses streitige Gut den Katholiken wünschen oder der weltlichen Regierung zu dem übrigen Wesen noch als letzte Zugabe wünschen soll. Merkwürdig ist dieser heftige Streit um die-ses Erbe, während der Beerbte noch nicht ausgehaucht hat. Die Gewaltthat, welche gegen die Katholiken geübt wird, ist so grell, so empörend, daß auch in den Reformirten das Gefühl erwacht, sie seien verpflichtet, sich der Unterdrückten anzunehmen. Absichtlich sagt der „öf. Beobachter“: „Die Reformirten haben die stärkste Pflicht. Es ist nöthig, daß das reformirte Aargau sich reinige von dem Ver-dachte, als ob es jede gegen die Katholiken verübte Unbill, jede Verletzung der Rechte des katholischen Aargaus gut heiße und billige. Es ist nicht reformirt, Unrecht zu üben, nicht reformirt, Unterdrückung zu unterstützen. Die reformir-ten Aargauer haben im jetzigen Augenblick eine gedoppelte Pflicht, sich kräftig auszusprechen, da der beste Redner des katholischen Aargaus, der natürliche Patron seiner Glau-bensgenossen im Gr. Rathe nun gegen alles Recht im Ge-fängnisse schmachtet, und verhindert ist, für sein Volk und dessen Recht zu reden. Es ist aber auch Pflicht der gesam-ten schweizerischen Presse, was an ihr liegt, zu thun, damit die moralische Stärke der öffentlichen Meinung solches Un-recht züchtige, und es denen, die meinen sollten, sie haben

sich nicht zu kümmern um Recht und Gerechtigkeit, an-schaulich werde, daß die Schweizer ein noch nicht so entar-tetes Geschlecht sind, um „im Namen der Freiheit und Gleich-heit“ jeden Akt despotischer Willkür weibisch hinzunehmen.“

Den Katholiken im Aargau, denen wir das Gefühl, daß sie unterdrückt seien, nicht verargen können, sagen wir: Laßt Euch nicht, wie vor drei Jahren, durch das Unrecht leiten, selber Unrecht zu begeben. Wenn auch Euer Zorn gerecht ist, den Ihr im Herzen tragt, gebt ihm keinen un-edeln, keinen heftigen Ausdruck. Bezähmt Eure Galle, die sich in Euch regt. Laßt Euch nicht in die offene Falle trei-ben, die Ihr kennt. Kein gewaltthätiges Wort, keine gewaltthätige Handlung. An dem Herrn im Himmel ist es, die Rache zu üben, zu ihm wendet Euch im Gebet, und wo die Noth am größten, ist seine Hülfe am nächsten.

Kirchliche Nachrichten.

Luzern. Aus St. Gallen befinden sich die Herren Saylern und L. Smär hier, um mit der Nuntiaturs die Unterhandlungen wegen des Bisthums fortzusetzen und wo möglich an ein gutes Ziel zu führen.

Wallis. Die östlichen Gemeinden des Kantons ver-langen in Petitionen vom Gr. Rathe: 1) Der zwischen der Gesellschaft Jesu und der Regierung anfänglich abgeschlossene Vertrag hinsichtlich der Schuldisziplin soll buchstäblich er-füllt werden; 2) die geistlichen Immunitäten sollen nach §. 3 der Verfassung auch ferner geachtet bleiben; 3) der Kanton Wallis soll hinsichtlich der Klöster mit den Urständen gemein-same Sache machen und nöthigenfalls Deputirte an ihre Kon-ferenzen absenden. — Die mißhandelten Priester Dunoyer und Jardinier werden von den Jungschweigern in Zeitungen verunglimpft, vertheidigen sich öffentlich und suchen bei den Gerichten Schutz.

Rom. Hier trat die jüngste Tochter Luzian Bona-parte's, die Prinzessin Konstanze, in das französische Non-nenkloster „zum heiligen Herzen der Jungfrau Maria“ auf dem Berge Pincio. Sie soll von ihren Obern die Bestim-mung erhalten haben, nach einiger Zeit ein Kloster dieses Ordens in Warschau zu gründen.

Oesterreich. Das Zensurverbot, welches auf den An-dachtsbüchern des lebendigen Rosenkranzes und des heiligen und unbefleckten Herzens Mariä lag, ist durch h. Ministe-rialweisung aufgehoben. Das „kath. Missionsblättlein oder Anleitung zu einem christlichen Lebenswandel“ ist in der Buch-handlung der Mechitaristen in 23 Auflagen zu 225,000 Exem-plaren verbreitet worden. — Zu Tripen wurde der acht-zigste Geburtstag des hochw. Fürstbischöfs Bernhard Ga-lura mit großer Feierlichkeit begangen.

Frankreich. Keine Frage beschäftigt jetzt die Gemüther so sehr, wie der Streit wegen der Schulen. Der berühmte Prediger Combalot, um dessen Kanzel sich das Volk aller Städte drängt, hatte vor Kurzem eine Broschüre herausgegeben, worin er nachwies, daß die Schulen des Staates, die „Universität“ genannt, den religiösen Glauben in den Gemüthern der Kinder tödten, daß die an diesen Schulen gelehrt Philosophie der katholischen Religion durchaus entgegen ist, daß auch die Religionslehrer wirkungslos sind, die Schulen überhaupt vieles zu wünschen übrig lassen. Wegen dieser Broschüre stellte ihn die Regierung vor das Assisengericht zu Paris, welches ihn zu vierzehn Tag Gefängniß und 4000 Fr. Strafe verurtheilte. Abbé Combalot verteidigte seine Behauptungen vor Gericht auf die überzeugendste Weise. Seine Verttheidigung wird in 20,000 Exemplaren gedruckt verbreitet. Von allen Seiten des Landes gehen Petitionen für Abschaffung des Universitätsmonopols und für Einführung der Lehrfreiheit ein. Zu Paris hat sich ein Comité zur Aufgabe gemacht, diese Petitionen zu sammeln und diese Angelegenheit zu verfechten. Eine Deputation von Familienvätern begab sich als Ausschuß dieses Comité's zu Abbé Combalot, ihm für seine Aufopferung und Verurtheilung die Theilnahme und Dank abzustatten, hoffend, der Katholizismus werde seiner Zeit sprechen können: Auch ich bin im Stande Männer zu bilden, die dem Lande gute Dienste leisten; seht und überzeugt euch davon. Die Bischöfe haben schon lange die verdorbenen Schulen der Regierung bekämpft; neuerlichst haben sich die Bischöfe der Provinz Paris (der Erzbischof von Paris, die Bischöfe von Blois, Versailles und Orleans) nebst den Bischöfen von fünf andern Provinzen direkte mit Vorstellungen an den König gewendet, worin sie Lehrfreiheit verlangen, weil der Staat keine Staatsreligion anerkenne, also ein Zusammenwirken von Kirche und Staat undenkbar sei. Dagegen stemmt sich die Regierung, und will, daß die gesammte Jugend in ihren atheistischen Anstalten verdorben werden müsse. — Der Jesuit Ravignan hat seine Konferenzen in der Metropole von Paris wieder begonnen, und auf öffentlicher Kanzel dem Dominikaner Lacordaire einen Beweis der Hochachtung und Verehrung geleistet. Ein Gleiches that Lacordaire gegen den Jesuit Ravignan und seinen Orden.

Baiern. Der König hat aus seiner Kasse 150,000 fl. zur Herstellung des durch die französische Revolution verwüsteten Doms in Speier angewiesen, seinen protestantischen Unterthanen alle Theilnahme am Gustav-Adolfs-Verein, sowie jede Annahme einer Gabe von demselben verboten. — Der Ludwigs-Missionenverein hat theils aus Baiern, theils aus

andern Ländern im verflossenen Jahre 103,632 fl. eingenommen und verwendet.

Preußen. Pater Gofler aus Westphalen hat die Pilgerreise von Rom nach Jerusalem angetreten. — In den Dörfern der Umgegend Berlins hat man angefangen, Morgens, Mittags und Abends zu läuten. Die Nachahmung katholischer Gebräuche ohne deren Gehalt muß befremden. — Zu Bonn wurde eine Adresse an O'Connell zum Unterzeichnen aufgelegt, welche auch in andern Städten Deutschlands zahlreich unterzeichnet wird. Es spricht sich in ihr die regste Theilnahme für Irlands Schicksal und zugleich die gerechte Würdigung der Haltung O'Connells aus, der den Boden des Gesetzes nie verlassend auch das Volk in Ruhe zu erhalten beflissen und im Stande war. — Der Minister des öffentlichen Unterrichts hat binnen Kurzem fünf Professoren und Dozenten an Universitäten ihre Vorlesungen theils ganz theils speziell verboten, nämlich dem Prof. Heinrichs, dem Dozenten der Theologie Dr. Schwarz, Dr. Prutz, Dr. Gneist und Dr. Nauwerck in Berlin. Wie es hier aussieht, mag man daraus ermessen, daß dieser Nauwerck lehrte, das Christenthum speise den Menschen mit Versprechen auf das Jenseits ab, statt auf der Erde für ihn zu sorgen. Als ein Student, den dies empörte, seinen Unwillen durch Geräusch kund gab, wurde er aus der Schule hinausgeworfen und Nauwerck in seinen letzten Vorlesungen jedesmal mit lauten Beifallsbezeugungen entlassen. Das sind Früchte dessen, was die Regierung gesät hat und noch sät. — Durch Kabinettsordre vom 14. Febr. hat König Wilhelm sich zum Protektor des Gustav-Adolfs-Vereins in Preußen erklärt, zur thätigen Theilnahme an diesem Verein aufgefordert und die Hoffnung ausgesprochen, Verschiedenheit der religiösen Ueberzeugung werde hier nicht hemmend einwirken.

England. Aus dem Kollegium Stonyhurst sind sieben Jesuiten nach Calcutta in Ostindien abgefahren, um die zwei Kollegien daselbst zu verstärken. Es befinden sich darin 20 Jesuiten, davon 11 Engländer, 1 Indier. — Trotz der jetzigen Gährung belief sich die Beisteuer Irlands für die Glaubensverbreitung im verf. Jänner auf 613 Pf. Sterling (16,000 franz. Franken).

Schweden. Der berüchtigte Prozeß gegen einen unbescholtenen und wohlbestellten Mann in Stockholm wegen seines Uebertrittes zum Katholizismus hat am 6. Jänner vor dem Svea-Hofgericht begonnen; der Gerichtssaal war mit Zuhörern überfüllt. Am 12. Febr. war der zweite Prozeßtag. Am 22. Febr. wurde das Urtheil bekannt gemacht. Nilson wurde zur Landesverweisung verurtheilt und aller Erbs- und Bürgerrechte verlustig erklärt, und das in dem Lande, dessen Constitution §. 16 Gewissensfreiheit garantirt.

In der Lithographie, Kunst- und Papierhandlung von N. Wallis in Luzern sind ganz neue

Kommunion-Medenken

in Halbbogen-Format erschienen, wovon auf Verlangen Muster eingesendet werden.